

Amtsblatt

der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen
Altenhain, Neichen, Seelingstädt



Jahrgang 19 | Nummer 5

Freitag, den 8. Mai 2020

Sprechzeiten Rathaus Trebsen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Telefon: 034383 6040
Fax: 034383 60422
E-Mail: info@trebsen.de
www.trebsen.de

**Ärztlicher
Bereitschaftsdienst/
Notfalldienstauskunft:
116 117**

Aktuelle Themen dieser Ausgabe

- Bibliotheks-Info Seite 4
- Medienrückgabe und Abholservice während der Schließzeit Seite 4
- 5 Wochen ohne Besuche ... Seite 4
- Borkenkäfermassenvermehrung – Information für Waldbesitzer Seite 8
- Freie Kleingärten in Seelingstädt Seite 9

Ein frohes Pfingstfest
wünscht Ihnen im Namen
der Stadträte und der Ortschaftsräte
von Altenhain und Seelingstädt

*Ihr Stefan Müller
Bürgermeister*



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Beschluss des Stadtrates der Stadt Trebsen über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solaranlage Seelingstädt“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat mit Beschluss SR/07/2020 vom 28.04.2020 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solaranlage Seelingstädt“, der Stadt Trebsen mit Stand Januar 2020 gemäß § 2 BauGB gebilligt und diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 8 bestehen aus der Planzeichnung Teil A und Textteil Teil B (Januar 2020) sowie der Begründung mit folgenden Anlagen:

Anlage 1 – Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung,
Anlage 2 – Biotoptypenkartierung,

Anlage 3 – Spezielle artenschutzrechtlicher Prüfung,

Anlage 4 – eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung.

Die Planunterlagen einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 20.05.2020 bis 30.06.2020 im Rathaus Trebsen, Markt 13 während der Dienststunden

Montag von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 19:00 Uhr

Mittwoch von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr

Donnerstag von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:00 Uhr

Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

im Raum 21 (Bauamt) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Es wird darauf verwiesen, dass zwecks Einsichtnahme zu Zeiten an denen die Zugangsmöglichkeiten pandemiebedingt beschränkt sind, telefonisch unter 034383 604-24 Termine vereinbart werden können. Gleichzeitig werden die Unterlagen im Internet auf www.trebsen.de und dem zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen www.bauleitplanung.sachsen.de eingestellt.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Stellungnahme Landratsamt Landkreis Leipzig mit Aussagen zum Boden und Abfallrecht,
- Stellungnahme Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit Hinweisen zur natürlichen Radioaktivität und zur Geologie,
- Bericht über die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,
- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tieren und Pflanzen, Fläche, Boden und Geologie, Wasser, Landschaft, Klima und Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Aussagen zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Aussagen,
- Biotopkartierung.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 30.06.2020 (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen zum Entwurf Bebauungsplan Nr. 8 „Solaranlage Seelingstädt“ Stadt Trebsen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Information zum Datenschutz:

Im Beteiligungsverfahren zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solaranlage Seelingstädt“, gemäß § 2, 3 und 4 BauGB haben Sie die Möglichkeit zu den ausliegenden Planunterlagen eine Stellungnahme abzugeben. Damit werden Ihre persönlichen Daten (Name und Anschrift) im Rahmen des Bauleitverfahrens erfasst, gespei-

chert und verarbeitet. Die eingegangenen Stellungnahmen werden für die Abwägung durch den Stadtrat in einer öffentlichen Sitzung zusammengestellt und bewertet.

Alle eingegangenen Stellungnahmen werden Bestandteil der Verfahrensakte zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Solaranlage Seelingstädt“ und werden somit im Rahmen der Genehmigung an Dritte (LRA -Genehmigungsbehörde) weitergeleitet.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Rahmen des Verfahrens (Verfahrensakte) auf Dauer archiviert und können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Sollten Sie mit dem Verfahrensweg nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, Widerspruch gegen diese Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen. Möchten Sie vom Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine Mitteilung in Textform.

Bitte beachten Sie, dass wir anonyme Stellungnahmen in der Regel nicht berücksichtigen können.

Trebsen, den 08.05.2020




Stefan Müller
Bürgermeister

Beschlusspiegel

Stadtratssitzung am 28.04.2020

Beschluss SR/04/2020

Der Stadtrat stimmt dem Antrag des Ortschaftsrates Altenhain nach § 28 Absatz 5 auf Akteneinsicht des Fördermittelantrages sowie des Ablehnungsbescheides (Begründung) zum Fördermittelantrag Begegnungsstätte Altenhain zu.

Beschluss SR/05/2020

I. Haushaltsatzung der Stadt Trebsen für das Haushaltsjahr 2020 Auf Grund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beschließt der Stadtrat folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.147.897,00 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.236.287,00 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.088.390,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	314.000,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	84.602,00 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	229.398,00 Euro
- Gesamtergebnis auf	-858.992,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	228.711,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-630.281,00 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.420.269,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.357.230,00 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-936.961,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	414.600,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	363.450,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	51.150,00 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-885.811,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	28.562,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-28.562,00 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-914.373,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
--	----------

- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
- Gewerbesteuer	410 v.H.

Trebsen, den

Stefan Müller
Bürgermeister

II. Der Stadtrat beschließt die im Haushaltplan 2020 integrierte Kommunale Finanzplanung 2020 bis 2023.

III. Der Stadtrat beschließt das im Haushaltplan 2020 integrierte Investitionsprogramm 2020 bis 2023.

Beschluss SR/06/2020

Der Stadtrat stimmt dem städtebaulichen Vertrag gemäß Anlage zur Vorlage zu. Der Bürgermeister Herr Stefan Müller wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Beschluss SR/07/2020

Der Stadtrat billigt den Entwurf mit Stand Januar 2020 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solaranlage Seelingstädt“, Ortsteil Seelingstädt, Stadt Trebsen. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solaranlage Seelingstädt“ mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.05.2020 bis 30.06.2020 öffentlich zur Einsichtnahme für Jedermann im Bauamt aus. Gleichzeitig steht er während dieser Zeit auf der Internetseite der Stadt Trebsen und auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen zur Verfügung. In dieser Zeit werden auch die Träger öffentlicher Belange und Behörden gemäß § 4 Abs. 2 aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Trebsen.

Sitzungstermine

Die Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrates finden aufgrund der aktuellen Lage im Saal der Sport- und Kulturstätte „Johannes Wiede“ statt.

12.05. Verwaltungsausschuss

25.05. Stadtrat

Die entsprechenden Tagesordnungen zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte den ortsüblichen Bekanntmachungen an den Bekanntmachungstafeln im Stadtgebiet.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 12. Juni 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Freitag, der 29. Mai 2020

Annahmeschluss für Anzeigen:
Mittwoch, der 3. Juni 2020, 9.00 Uhr

„Amtsblatt der Stadt Trebsen mit Ortsteilen“	
Das Amtsblatt der Stadt Trebsen erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.	
Herausgeber, Verlag und Druck:	LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Telefon (0 35 35) 4 89-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Verantwortlich für den amtlichen Teil:	Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13, 04687 Trebsen Telefon: 03 43 83/6 04-0, Fax: 03 43 83/6 04-22
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:	Unterzeichner des Artikels
Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:	LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.	

Mitteilungen

Gehweg- und Straßenreinigung ist das ganze Jahr ein Thema!

Die Straßenreinigung ist zu jeder Jahreszeit ein Thema. Im Frühjahr ist es das beginnende Pflanzenwachstum, frisches Grün auf dem Gehweg und in der Straßenrinne, im Sommer scheint einfach mehr Papier und Schmutz auf dem Bürgersteig zu liegen, im Herbst fällt das Laub auf den Gehweg und schließlich bringt der Winter noch Schnee und Eis.

„Die Grundstückseigentümer bzw. Anlieger sind für die Gehweg- und Straßenreinigung zuständig.“

In der Straßenreinigungssatzung der Stadt Trebsen (amtlich: Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt Trebsen) sind die Zuständigkeit und der Umfang für die Gehweg- und Straßenreinigung geregelt. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung des Gehweges, der Straßenrinne und dem Straßenrandstreifen vor dem Grundstück. Die Reinigungspflicht gilt ebenso vor unbebauten und ungenutzten Grundstücken. Der Reinigungspflichtige ist für die fachgerechte Entsorgung des Abfalls verantwortlich.

„Die Straßenreinigung ist nach Bedarf, aber mindestens einmal monatlich durchzuführen.“

Durch Sturm, Starkregen usw. kann sich in kurzer Zeit viel Schmutz in der Straßenrinne ansammeln. Dann muss die Straßenreinigung unverzüglich durchgeführt werden.

„Ordnungswidrig handelt, wer seine Reinigungspflichten vernachlässigt.“

Wer seinen Reinigungspflichten gar nicht oder nur selten nachkommt, muss laut städtischer Straßenreinigungssatzung - je nach Schwere - mit einem Verwarngeld oder einem Bußgeld rechnen.

„Wichtiger Hinweis“

Wenn vor Ihrem Grundstück Hecken, Sträucher, Gräser und andere Pflanzen in den Gehweg oder die Straße hineingewachsen sind und dadurch Fußgänger, Eltern mit Kinderwagen, Rollstuhlfahrer gezwungen werden auf die Fahrbahn auszuweichen, wird es für Sie allerhöchste Zeit, den Gehweg oder den Randbereich der Straße von den hineingewachsenen Pflanzen freizuschneiden!

Für all diese oben genannten Grundstücksanliegerpflichten kann der Grundstückseigentümer oder der Verantwortliche auch einen gewerblichen Dienstleister, zum Beispiel einen Hausmeisterdienst, beauftragen.

Frank Erfurth

Sachbearbeiter Ordnung/Sicherheit



Bibliotheks-Info

Medienrückgabe und Abholservice während der Schließzeit

Liebe Nutzer der Bibliothek,

Sie können sich im Internet unter <https://www.briseinfo.de> über den Bestand der Stadtbibliothek informieren.

Ihre Literaturwünsche können Sie per **Telefon 034383 604-19** oder **E-Mail bibo@trebsen.de** mitteilen. Danach wird die Abholung mit Tag und Uhrzeit an der hinteren Rathaustür vereinbart.

Auf diesem Weg können auch Medienrückgaben organisiert werden.

Während der Schließzeit gilt weiterhin Folgendes: Rückgabetermine werden automatisch verlängert.

Alle entliehenen Medien werden so lange automatisch verlängert, bis die Stadtbibliothek wieder geöffnet ist. **In der Schließzeit fallen keine neuen Versäumnisgebühren an.**

Folgende Angebote stehen weiterhin zur Verfügung: ONLEIHE

Unter <https://www.onleihe.de/saechsischerraum> finden Sie eBooks, eMagazine, ePapers, eAudios, eVideos, eMusic zur Nutzung auf Ihre heimischen Endgeräte. Erläuterungen finden Sie auf der Hilfe-Seite des Portals. Die Nutzung ist mit der Jahresgebühr abgegolten; Ihnen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Nutzer ohne Bibliotheksausweis können sich telefonisch in der Stadtbibliothek unter der Rufnummer 034383 60419 anmelden.

Onilo

Entdeckerlizenz unter www.onilo.de (kostenloses Angebot bis Ende Mai 2020) (Erläuterungen Amtsblatt 04/2020)

Weitere Empfehlungen der Stiftung Lesen finden Sie auf [www.stiftunglesen.de/aktionen/vorlesen-corona](http://www.stiftunglesen.de/aktionen/vorlesen-corona;); www.wuselstunde.de

Wächter

Leiterin Stadtbibliothek

Wissenswertes

5 Wochen ohne Besuche ... Alltags-Zwischenbilanz im Caritas Altenpflegeheim „Claudine Thévenet“

Ein Bericht von Susann Schierz (Sozialdienstleitung)

Plötzlich war er da: Der Corona-Virus, der alles veränderte und einschränkte. Auch in den beiden Caritas-Häusern in Grimma und Seelingstädt veränderte sich der Alltag.

Die Veränderung war schon Anfang März langsam zu spüren: Bei der Begrüßung und Verabschiedung wurde auf das Händegeben verzichtet. Das war gar nicht so einfach, sind doch viele von uns so erzogen worden, dass es eine Frage der Höflichkeit ist, sich mit einer Berührung der Hände zu begegnen. Doch man nahm es mit Humor und mit Winken, asiatisch anmutender Verbeugung oder Luftknuddeln.

Desinfektionsmittel für die Hände steht in unseren Häusern immer von Oktober bis Ostern im Eingangsbereich. Das war und ist nichts Neues. Doch nun nutzten es die Besucherinnen und Besucher subjektiv betrachtet viel intensiver und gewissenhafter. Und man konnte beobachten, wie so mancher stürmische Besucher schuld bewusst umdrehte, wenn er an dem Desinfektionsständer vorbeigeht.

Am 13.03.2020 kam das Besuchsverbot. Das war ein bedeutender Einschnitt in unseren Hausalltag. Die Geburtstagsfeier einer 100-jährigen Bewohnerin stand an. Und viele kleinere und größere Familienfeiern waren schon geplant. Wie sollte man jetzt damit umgehen? Was sagen wir tröstend zu den Bewohnerinnen und Bewohner, die diese Maßnahme teilweise nicht verstehen? Wie gehen wir mit den vielen, oft kulinarischen Aufmerksamkeiten um, die Familienmitglieder für ihre Angehörigen abgeben? Wie lange sollen diese in der „Schleuse“ stehen, wenn es sich um frische Salate, Obst, Blumen, Schokolade, Pudding, Jogurt handelt? Verboten wollten wir es den Angehörigen nicht, denn Liebesbekundungen bezeugt der Mensch im Allgemeinen und in unserer Region insbesondere gern über Nahrungsmittel. Aber auch hier wurden Wege und Lösungen gefunden, dass diese Aufmerksamkeits- und Liebesbekundungen auch ihre Adressaten erreichten.

Zuletzt kam die Maskenpflicht für unser Personal. Wer näher als 1,50 m an den Bewohner herantrat oder mit ihm Kontakt hatte, musste eine Maske tragen. Dazu reichten die genähten Stoffmasken und bald wurde es Trend, dass der modebewusste Mitarbeiter von heute sich seine bunte Maske nach der aktuellen Kleidung aussuchte. Humor muss schließlich sein! Doch so sehr die Maske auch unsere Bewohner schützt, hilfreich bei der Verständigung ist sie nicht. Langsam, laut und deutlich sprechen und so stark lächeln, dass man es an den Augen und

an der Stimme hört ... anders geht es nicht. Wege und Lösungen finden, dies galt in der Pflege und in der Betreuung schon immer, nicht erst zu Corona-Zeiten.

Mag es auf dem ersten Blick, besonders durch die fehlenden Besuche, ruhig geworden zu sein, auf dem Zweiten, geht das Leben (fast seinen gewohnten Gang) weiter. Alle Alltagsangebote, wie Gedächtnistraining, Singen, Sport, Tanzen oder Kreatives gab und gibt es weiterhin. Manchmal finden die Angebote im Gemeinschaftsraum statt, manchmal auf der Etage. Wenn auch die Gruppengröße kleiner geworden ist, so ist die Freude am Angebot sicherlich ungetrübt. Bei dem schönen Frühlingwetter der letzten Wochen wurde und wird auch das Spaziergehen großgeschrieben oder das Bad in der Sonne. Auch die Rikscha-Saison ist wiedereröffnet, sodass unsere Bewohnerinnen und Bewohner sich den Wind um die Nase wehen lassen können beim „Mitradeln“. Kraft tanken, wann immer es geht. Die gelebte Normalität - soweit es geht, versuchen die Mitarbeiter der Häuser, diese zu gewährleisten.



Kreativangebot



Videotelefonie

Zu Ostern kam viel Post ins Haus: Von der evangelischen und katholischen Gemeinde, mit Mut machender Botschaft zum Beispiel. Auch die Angehörigen schreiben wieder mehr. Es wird zu Stift und Karte gegriffen oder sie schreiben via WhatsApp, einer Art digitaler Postverkehr über das Internet. Und das tolle daran: Die Angehörigen trauen sich, Videonachrichten, also kurze Filmchen über sich, ihre Kinder, Hunde oder gar Schildkröten zu drehen. Das ist wirklich eine tolle Sache. Und genauso toll ist die Möglichkeit, über Videotelefonie miteinander zu telefonieren. Man sieht sich also gegenseitig. Viele von unseren Bewohnerinnen und Bewohnern haben das bereits ausprobiert. Es ist schon ein Unterschied, ob man sich beim Miteinander-Sprechen auch sehen kann.



Rikscha

Das Leben geht weiter:

Eine 94-Jährige hat via Video-Telefonie erfahren, dass sie das 11. Mal Uroma eines kleinen Mädchens geworden ist. Das Foto wurde gleich mitgeschickt. Frau Sch. ist seitdem schwer begeistert von der neuen Technik und wollte gleich auf das neue Leben einen Eierlikör ausgeben.

Ein 93-jähriger Bewohner bekommt von seiner 10-jährigen Enkelin via Videobotschaft einen Vortrag über ihre Hausschildkröten „Mampf“ und „Schmatz“. Jetzt weiß unser Bewohner Herr W. über die exakte Pflege und Haltung der Reptilien Bescheid, aber nicht nur er: Dank Einverständnis erfreuten sich ebenfalls

die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner auf der Etage über den bezaubernden Vortrag.

Fazit vom Haus: Note 1 - sehr gut gemacht!

Ein weiteres Beispiel: Eine ebenfalls über 90-jährige Bewohnerin wurde zu Ostern via Videobotschaft erst in den Frühlinggarten, dann auf die Ostereiersuche samt Hund mitgenommen. Zum Nachmittag wurde sie an den digitalen Kaffeetisch zu selbstgebackenen Waffeln eingeladen und am Abend konnte sie dank Videonachricht das kleine, prasselnde Osterfeuer sehen und zumindest gedanklich den leckeren Grilllachs genießen. Beim Anschauen hat sie herzlich gelacht, erzählt und sich einfach gefreut. Das ist Teilhabe am Leben, wenn auch über einen anderen, bisher unbekanntem Weg!

Eine letzte Form von Post, die in unsere Häuser kam, sei an dieser Stelle noch genannt. Sie kam von einer wirklich unerwarteten Seite: Kinder - von Mitarbeitern aber auch völlig fremde Kinder und Jugendliche - bastelten liebevoll Plakate und schrieben tolle Briefe, die unseren Bewohnerinnen und Bewohnern Mut machen sollen. Mehrere dieser Kunstwerke hängen nun an gut sichtbare Stellen in den beiden Häusern. Wann immer man daran vorbei kommt, zaubert sich ein Lächeln auf das Gesicht. Es sind Kleinigkeiten, die in diesen Tagen große Wirkung haben.

Natürlich ersetzt dies alles nicht den Kontakt zu den geliebten Angehörigen. Natürlich werden sie vermisst. Natürlich wird auch mal geweint. Da können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch so viel versuchen. Ein Ersatz für die Angehörigen sind sie nicht. Aber sie sind Hoffnungs- und Mutmacher, Ablenker, Tagfüller, Spaßmacher, geistige Entführer, Tröster, Entspanner, Umsorger, Kümmerer und/oder Alltagsgestalter. Jetzt noch mehr! Zusammenfassend kann man sagen: Das Leben geht weiter. Jetzt erst recht. Und zwar entspannt und ruhig und manchmal mit regen Diskussionen, dem Blick nach dem Silberstreif, der schon in Sicht ist – und einer anhaltenden Neugier auf MORGEN!

**JETZT KOSTENFREI
HERUNTERLADEN**

Unser **Mutmacher** gibt Ihnen schnell und einfach wichtige Impulse für das Wirtschaften in Corona-Zeiten.

📄 Die PDF-Datei zum Download finden Sie unter marketingmission.de/mutmacher

... oder direkt abscannen!



Informationen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Stand: April 2020



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Folgenden möchte ich Ihnen gern wichtige Informationen zum hygienisch richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung stellen. Viele Bürgerinnen und Bürger fragen, warum wir erst jetzt eine Regelung zur Bedeckung von Mund und Nase getroffen haben. Dies hat seinen Grund in den Lockerungen, die jetzt ermöglicht worden sind. In deren Folge sind wieder mehr Menschen im öffentlichen Raum unterwegs, was eine größere Infektionsgefahr mit sich bringt. Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und Ihre solidarische Unterstützung dieser wichtigen Maßnahme zum Schutz aller vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus. Bitte beachten Sie auch die weiteren Hygieneregeln, die nach wie vor gelten: Abstand halten und regelmäßig Hände waschen.

Bitte bleiben Sie gesund!



Ihre Petra Köpping
Staatsministerin

Einleitung

Um sich und andere wirksam gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen, kommt es auf eine gute Händehygiene und das Abstandhalten (mindestens 1,50 Meter) an. Ergänzend dazu wird ab dem 20. April 2020 das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für bestimmte Bereiche vorgeschrieben. Für andere Bereiche gilt die dringende Empfehlung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Was hierbei zu beachten ist, steht in diesem Informationsblatt:

In welchen Bereichen besteht ab dem 20. April 2020 eine Maskenpflicht?

Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden:

- Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
- Beim Aufenthalt in einem Geschäft, das geöffnet haben darf. Die Verpflichtung gilt sowohl für Personal als auch Kunden.

In welchen Bereichen besteht ab dem 20. April 2020 die Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung?

Grundsätzlich wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen

- bei unvermeidbarem Kontakt mit Risikogruppen,
- für Personal und größere Kinder sowie Jugendliche in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Gelten die Pflicht beziehungsweise die Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch für Kinder, Menschen mit Behinderungen sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können?

Kinder müssen nur dann eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn sie dazu in der Lage sind. Wann ein Kind dazu in der Lage ist, entscheiden die Eltern. Eine Altersgrenze wird nicht vorgegeben. Verstöße sind nicht bußgeldbewehrt.

Menschen mit Behinderungen und diejenigen Personen mit entsprechenden gesundheitlichen Gründen müssen nur dann eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn sie dazu in der Lage sind. Die Vorlage des Schwerbehindertenausweises beziehungsweise eine entsprechende ärztliche Bescheinigung genügt hier als Nachweis. Verstöße sind nicht bußgeldbewehrt.

Warum wurden Maßnahmen zur Mund-Nasen-Bedeckung getroffen?

Masken, die Mund und Nase bedecken, können das Infektionsrisiko in der Bevölkerung senken. Die Masken können Tröpfchen abfangen beziehungsweise deren Ausbreitung bremsen, die man beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt. Dank der Mund-Nasen-Bedeckung gelangen weniger Tröpfchen und damit weniger Krankheitserreger in die Luft.

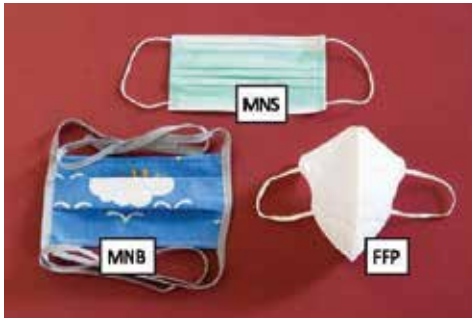
Weil nicht bei jedem infizierten Menschen die typischen Covid-19-Symptome auftreten (vor allem Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Gliederschmerzen, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns), stellt eine Mund-Nasen-Bedeckung eine solidarische Schutzmaßnahme in Form eines Schutzes für andere dar (Fremdschutz). Der Gedanke ist, dass durch die Mund-Nasen-Bedeckung genau dieser Fremdschutz für alle hergestellt und damit auch für jeden individuell das Risiko einer Infektion verringert wird.

Welche Mund-Nasen-Bedeckungen gibt es?

Es gibt im Wesentlichen drei Arten von Masken:

- **Einfache Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**; sie unterliegt keinen technischen Normen und kann selbst hergestellt werden. MNB werden auch als „Community-Masken“, „Alltagsmasken“ oder „DIY-Masken“ (do it yourself – mach es selbst) bezeichnet
- **Mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz (MNS)**; er wird in der Regel als Arbeitsschutz eingesetzt, vor allem im medizinischen (chirurgischen) Bereich
- **Medizinische Atemschutzmaske**, sogenannte FFP-Maske; sie erfüllt bestimmte technische Normen und wird ausschließlich in der Gesundheits- und Pflegebranche getragen

Die Allgemeinbevölkerung sollte nur die Mund-Nasen-Bedeckung nutzen und keine Masken, die dem medizinischen Personal vorbehalten sind und dort dringend gebraucht werden.



Quelle: Landeshauptstadt Dresden

2 |

Was schreibt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vor?

Die Verordnung verpflichtet nur zum Tragen einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Sie bestehen meist aus dichtgewebtem Textilstoff. Dabei ist es unerheblich, ob sie gekauft, oder selbst hergestellt wird. Es können auch fest um Mund und Nase schließende Tücher, Schals, Schlauchtücher oder Stoffzuschnitte aus Bettlaken und Geschirrtüchern genutzt werden.

Mund-Nasen-Bedeckungen ersetzen nicht zentrale Schutzmaßnahmen, wie die (Selbst-) Isolation Erkrankter! Mit SARS-CoV-2-Infizierte unterliegen strikten Quarantänemaßnahmen.

Was gibt es beim Tragen zu beachten?

Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte stets mit sauberen Händen aufgesetzt und dabei – soweit vorhanden – lediglich an den Schlaufen, die der Mund-Nasen-Bedeckung hinter dem Ohr halt geben, berührt werden. Wichtig ist, dass sich die Mund-Nasen-Bedeckung eng an das Gesicht schmiegt und Mund und Nase vollständig bedeckt. Verfügt die Mund-Nasen-Bedeckung über einen Metallbügel an der Oberseite, muss der Bügel an den Nasenrücken angepasst werden. An den Seiten sollte die Bedeckung möglichst eng anliegen, damit die Luft nicht seitlich aus der Mund-Nasen-Bedeckung tritt. Ein Bart beeinträchtigt die Schutzwirkung und kann die Mund-Nasen-Bedeckung sogar unwirksam machen.

Achten Sie bitte darauf, dass Sie Mund, Nase und Augen so selten wie möglich berühren. Auch die Mund-Nasen-Bedeckung sollte beim Tragen kaum bis gar nicht berührt werden, um keine Erreger darauf zu verteilen. Ein mehrmaliges Richten der Mund-Nasen-Bedeckung ist dringend zu verhindern.

Wann soll die Mund-Nasen-Bedeckung gewechselt werden?

Eine durchfeuchtete oder verschmutzte Mund-Nasen-Bedeckung muss gewechselt werden. Faustregel: Mund-Nasen-Bedeckungen nicht länger als acht Stunden tragen. Beim Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht die Außenseite/Oberfläche berühren. Nach dem Absetzen einer benutzten Mund-Nasen-Bedeckung Hände waschen! Wenn die Mund-Nasen-Bedeckung wiederverwendet werden soll, sollte sie in ein luft- und flüssigkeitsdichtes Behältnis gegeben werden und zügig gewaschen und getrocknet werden.

Wie wasche ich Mund-Nasen-Bedeckungen?

Wiederverwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen müssen nach dem Gebrauch bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte empfiehlt, die Masken bei 95 °C zu waschen. Alternativ kann die Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Herd in Wasser fünf Minuten ausgekocht oder im Backofen bei 70 °C getrocknet werden. Auch das Bügeln auf hoher Temperaturstufe ist sinnvoll.

Birgt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Risiken?

Nein, solange die Tragehinweise befolgt werden. Das Aufsetzen und Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung muss hygienisch sachgerecht erfolgen, um Risiken zu minimieren.

Allergikern wird zu einer mehrlagigen Mund-Nasen-Bedeckung aus antiallergenem Material geraten, beispielsweise Baumwolle.

Personen, die aufgrund von Vorerkrankungen den höheren Atemwiderstand nicht gut vertragen, sollten den Einsatz der Mund-Nasen-Bedeckung auf das zeitliche Mindestmaß begrenzen und generell engen Kontakt zu anderen Menschen meiden.

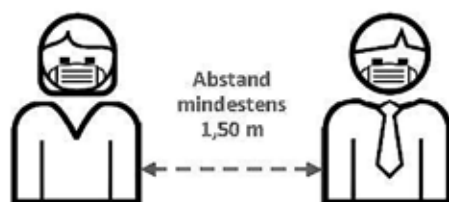
Wo bekomme ich eine Mund-Nasen-Bedeckung?

Mund-Nasen-Bedeckungen gibt es beispielsweise im Internet-Versandhandel, in Apotheken und Drogerien. Schnittmuster für Masken zum Selbsträhen gibt es unter anderem in Zeitschriften und im Internet.

Muss weiterhin räumlich Abstand gehalten werden, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird?

Ja! Mund-Nasen-Bedeckungen dürfen nicht zu einem falschen Sicherheitsgefühl führen. Mund-Nasen-Bedeckungen ersetzen nicht die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln. Nach wie vor gilt:

- Abstand von mindestens 1,50 Meter wahren.
- Regelmäßig gründlich Hände mindestens 20 Sekunden waschen, insbesondere vor Auf- und nach Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung.
- In die Armbeuge husten oder niesen.
- Hände nach dem Naseputzen gründlich waschen. Möglichst Einwegtaschentücher verwenden, nach Benutzung in einem verschlossenen reißfesten Müllsack über den Hausmüll entsorgen.
- Räume regelmäßig gut lüften.



Quelle: Landeshauptstadt Dresden

Wo finde ich weitere nützliche Informationen über das Virus SARS-CoV2?

Internet: www.coronavirus.sachsen.de

Zentrale Corona-Hotline: 0800 1000214

(Montag bis Freitag 7 bis 18 Uhr, Samstag und Sonntag 12 bis 18 Uhr)

Dramatische Borkenkäfermassenvermehrung in 2020 erwartet

Der Forstbezirk Leipzig unterstützt private und kommunale Waldbesitzer beim Erkennen und Beseitigen von Waldschäden

Die Frühlingssonne lockt nicht nur viele Erholungssuchende in die umliegenden Wälder. Rund um Leipzig schwärmen gerade jetzt Milliarden von Borkenkäfern aus ihren Winterquartieren und suchen geeigneten Brutraum. Das sind durch die anhaltende Trockenheit geschwächte Nadelbäume unter deren Rinde sich die winzigen Käfer vermehren.

Durch die warmen und sehr trockenen Sommer der vergangenen Jahre ist der Ausgangsbestand an Borkenkäfern und die Zahl der geschwächten Bäume so groß wie nie zuvor in forstlicher Geschichte. Die Förster erwarten daher ein dramatisches großflächiges Sterben von Fichten, Lärchen und Kiefern in unserer Region. Jeder Waldbesitzer ist in der Pflicht jetzt seine Flächen intensiv auf frischen Befall durch Borkenkäfer oder andere Schadinsekten zu kontrollieren. Wer frischen Befall erkennt, muss sofort handeln. Die rechtzeitige Sanierung der ersten Generationen ist besonders wichtig. Sie begrenzt den Sanierungsaufwand und die Schäden. Denn auf einem befallenen Baum in der ersten Käfergeneration, folgen 20 befallene Bäume in der zweiten und 400 Bäume in der dritten Vermehrungswelle.

Solange die Entwicklung der Larven noch nicht abgeschlossen ist kann dieser Zyklus unterbrochen werden. Dazu müssen befallene Bäume gefällt und die Stämme entrindet oder so schnell wie möglich aus dem Wald abgefahren werden.

Ihr Revierförster unterstützt Sie als Waldbesitzer bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen gern und berät sie kostenfrei zu den notwendigen Arbeiten, zusätzliche Unterstützung durch im Forstbezirk tätige Forstbetriebsgemeinschaften und bestehende Förderrichtlinien. Den Kontakt hierzu finden sie ganz einfach über die Förstersuche im Internet unter der Ad-

resse <https://www.sbs.sachsen.de/foerstersuche-27430.html> oder telefonisch beim Forstbezirk Leipzig unter der Nummer 0341 860800.

Waldbesitzer, die Sanierungen nicht in Eigenleistung umsetzen, sollten für diese Arbeiten auf Dienstleistungsunternehmen zurückgreifen. Im Forstbezirk Leipzig sind aktuell Maschinen zur Aufarbeitung von Käferholz in den Regionen Wermsdorf und Colditz im Einsatz. Weitere Unternehmen werden in den kommenden Wochen in den Betreuungswaldrevieren Döbeln, Hubertusburg (Oschatz und Wurzen) sowie Muldentale-Kohrener Land erwartet. Hier können sich Waldbesitzer an vorbereitete Sanierungsarbeiten anschließen. Die zuständigen Revierleiter oder Forstbetriebsgemeinschaften leisten dabei Unterstützung und koordinieren die Einsätze. Überdies informieren sie über bestehende Fördermöglichkeiten bei der Käferbekämpfung und der Wiederbewaldung der Schadflächen.

gez. Mathias Stahn

Referent für den Bereich Privat- und Körperschaftswald
Forstbezirk Leipzig

Wir gratulieren

Zu Ihrem Geburtstag möchte ich Ihnen auf das Herzlichste gratulieren. Für die Zukunft wünsche ich Ihnen alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit, Freude und persönliches Glück im Kreise Ihrer Familie und Angehörigen.

Auch allen an dieser Stelle nicht genannten Jubilaren übermittle ich hiermit alle guten Wünsche.

Stefan Müller

Bürgermeister

in Trebsen

Emmrich, Peter

81. Geburtstag

16.05.



Persönliche Gratulation bei Jubiläen

Liebe Seniorinnen und Senioren, aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus kann ich bis auf Weiteres den Jubilarinnen und Jubilaren nicht persönlich gratulieren, sondern überbringe die Glückwünsche in einem Telefonanruf. Das betrifft folgende Jubiläen: 90., 95. und 100. Geburtstag sowie 60., 65. und 70. Hochzeitstag.

Ich wünsche trotzdem allen Jubilarinnen und Jubilaren beste Gesundheit und alles erdenklich Gute.

Ihr Bürgermeister
Stefan Müller

Schul-, Vereins- und Kirchennachrichten



Volkssolidarität Leipziger Land/ Muldental e. V.

Liebe Senioren und Mitglieder der VS Ortsgruppe Neichen,

leider können wir auch die Veranstaltung am 9. Mai auf Grund der festgelegten Maßnahmen zur Corona-Pandemie nicht durchführen. Aber Sie wissen ja: Wir vergessen Sie nicht.

Mit dem Ausfall unserer Veranstaltung am 18. April hatten Sie einen lieben Brief und verschiedene Aufgaben erhalten, zum Beispiel Kreuzworträtsel, Sodoku, Back- oder Kochrezepte oder auch einen kleinen Roman zu lesen. Ihre Resonanz hat uns bewiesen, dass wir damit auf dem richtigen Weg sind. Danke! Also lassen Sie sich deshalb überraschen, was wir für Sie im Mai vorbereitet haben. Wir hoffen, Sie machen wieder gut mit. Freuen Sie sich auf unsere Post und schauen Sie in Ihren Briefkasten.

Natürlich können Sie sich bei Fragen, Problemen oder auch, wenn Sie Hilfe benötigen, gern an Karin Gärtner wenden. Aber das wissen Sie ja.

Wir wünschen Ihnen weiterhin alles erdenklich Gute und hoffen, die Krise bald gemeinsam überstanden zu haben und zur Normalität zurückzukommen.

Bis dahin wünschen wir Ihnen alles Gute und bleiben Sie vor allem bei einer guten Gesundheit.

Ihre Karin Gärtner und Team

Liebe Mitglieder der VS Ortsgruppe Trebsen,

leider müssen wir unsere Veranstaltungen im Mai auf Grund der aktuellen Lage absagen.

Sobald die Lage es wieder zulässt, wird mit dem MDR ein neuer Termin vereinbart. Würde dann allen Bescheid geben.

Bleiben Sie alle gesund und halten Sie Abstand!

Mit freundlichem Gruß

Ihre Petra Baumann.

Kinder-Sommerfest
Neichen e.V.

Liebe Bürger,

heute haben wir keine guten Nachrichten für Sie.

Wie überall müssen wir leider auch unser Kinder- und Sommerfest Neichen vom 19. bis 20. Juni 2020 aus den bekannten Gründen absagen.

Aber wir, als neuer Verein, haben uns Gedanken darüber gemacht und werden demnächst dazu beraten, ob, wann und wie wir doch noch in diesem Jahr ein kleines Fest organisieren – vorausgesetzt: Wir dürfen.

Sie werden es hier im Amtsblatt erfahren.

Bis dahin, bleiben Sie bitte bei einer guten Gesundheit.

Vorstand

Im Juni 2020 kein Dorffest in Seelingstädt

Aufgrund der Corona-Pandemie findet das Dorffest in Seelingstädt in diesem Jahr leider nicht statt.

Seelingstädter Dorfleben e. V.

Kleingärten in Seelingstädt suchen neue Pächter

In unserer kleinen Anlage sind freie Gärten (alle mit Strom- und Wasseranschluss) zwischen 200 qm und 400 qm. Es gibt Gärten mit Laube oder auch ohne Laube für Individualisten.

Gern können Sie einen Besichtigungstermin unter Telefon 0177 2982650 vereinbaren.

Wir freuen uns auf euch.

Frank Böhme
Vorsitzender